



Bürgermeisteramt • Hauptstraße 26 • 74749 Rosenberg/Baden

Telefon: (0 62 95) 92 01-0 (Zentrale)

Telefax: (0 62 95) 92 01 20

Sachbearbeiter: Kautzmann-Link,  
Ulrike

Durchwahl: (0 62 95) 92 01- 13

Email:

[gemeinde@rosenberg-baden.de](mailto:gemeinde@rosenberg-baden.de)

Persönliche Email:[ulrike.kautzmann-](mailto:ulrike.kautzmann-link@rosenberg-baden.de)

[link@rosenberg-baden.de](mailto:link@rosenberg-baden.de)

Aktenzeichen  
504.15

Datum:  
13.12.2020

## Frage/Erhebungsbogen für Notbetreuung Grundschule und Kindergarten ab 16.12.2020

Kind: \_\_\_\_\_

Alter: \_\_\_\_\_

Bisher war das Kind

In folgender Einrichtung                      Grundschule                                      Kiga Rosenberg                                      Kiga Hirschlanden

Vater: \_\_\_\_\_

Beschäftigt als \_\_\_\_\_

Beschäftigt bei \_\_\_\_\_

Beschäftigungsumfang in %: \_\_\_\_\_

Handynr.: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Tel. privat. \_\_\_\_\_

Tel Geschäft: \_\_\_\_\_

Mutter: \_\_\_\_\_

Beschäftigt als \_\_\_\_\_

Beschäftigt bei \_\_\_\_\_

Beschäftigungsumfang in %: \_\_\_\_\_

Handynr.: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Sprechzeiten  
Mo. - Fr.        8.30 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Volksbank Kirnau eG  
Rosenberg  
Kto. Nr. 35; (BLZ 674 617 33)  
IBAN: DE05674617330000000035  
BIC: GENODE61RNG

Sparkasse  
Neckartal-Odenwald  
Kto. Nr. 4 000 162; (BLZ 674 500 48)  
IBAN: DE39 6745 0048 0004 0001 62  
BIC: SOLADES1MOS

**R I O**  
REGIONALER INDUSTRIEPARK  
OSTERBURKEN  
- DER STANDORT! -

Tel. privat. \_\_\_\_\_

Tel Geschäft: \_\_\_\_\_

Notfallbetreuung notwendig Ja Nein

Betreuungsalternativen geprüft: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Notfallbetreuung lt. Erlass Kultusministerium zulässig: Ja Nein

Vater bei kritischer Infrastruktur beschäftigt Ja Nein

Mutter bei kritischer Infrastruktur beschäftigt Ja Nein

Wird von der Gemeinde ausgefüllt:

Teilnahme an Notfallbetreuung Ja Nein

Zulässig oder Entscheidung Gemeinde

\_\_\_\_\_

Die Notfallbetreuung erfolgt im Kindergarten „Arche“ in Rosenberg sowie in der Grundschule Rosenberg. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass bei den Kleinkindern nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese sich an Abstandregelungen sowie Hygieneregeln halten und somit das Risiko einer Infektion gegeben sein kann.

Von der Teilnahme an der Notbetreuung ausgeschlossen sind Kinder, die die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 10 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Die notwendigen Bestätigungen der Arbeitgeber sind beigefügt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift

## Verordnung vom April 2020:

### **Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,**

(2) deren beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen, von ihrem Arbeitgeber unabhömmlich gestellt sind, eine entsprechende Bescheinigung vorlegen und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind.

Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung.

Weiterhin bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtigten oder von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, **sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,**

1. bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhömmlich ist oder
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

### **Was gehört zur kritischen Infrastruktur**

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
  - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absätze 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.